A 28 / FmE		VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Anlage 2 zum Durchführungsplan: A 28/0551/0114 vom 28.08.2020 F.d.R.: Kieper, PHK	**Kommunikationsplan** Maßnahmen des A 28 anlässlich der Versammlungslage am 30. August 2020	Stand: 27.08.2020 Kennwort: Kalkstein

FmBz Dir 2

West

Tetra Gruppe
Dir 2 FmBz-3

BefSt A 28

Watte 820

Tetra Gruppe
A 34

Polizeiführer

Watte 819

PD Lengowski
Handy: 01520 684 38 54

Sonstiges

Standort der BefSt A 28
Alt-Moabit 145, 2.OG, R.213

BefSt:	4664 – 228821
IuK:	4664 – 228824
Fax:	4664 – 228099
Wache A 28	4664 – 228700
Dir 2 St 1 LD 1	4664 – 201701
Leitstelle Pol DBT	030 227 – 39039
BPOLD B LEZ	030 91144 – 1100
BPOLI BK	030 4000 – 1672
BPOLI B-HBF	030 20622 – 9360

250 Leute großer Stern
→ ~~25~~. EHu + 31. EHu
→ Zelle aufbauen

Aufklärung

West 821

A 28 StrD K

POK Acar

Handy: 0172 7811026

A 23 StrD K – West 321
0151 23246694
25. EHu – Pegel 90
15. EHu – Biwak 90

Raumschutz Nord

Konto 2

14. EHu

PHK Laumer

Handy: 0162 1084014

Dir E/V WSP Mitte – Nixe 22
0151 18046696
Dir E/V 1. TEE TLT – Minze 141

Raumschutz Süd

Biwak 2

15. EHu

EPHK Stelzer

Handy: 0162 1084015

Eingreifkräfte

Pegel 2

25. EHu

EPHK Dirk

Handy: 0172 2468375

A 28 / FmE	Kommunikationsplan	VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
Anlage 2 zum Durchführungsplan: A 28/0551 - 0114 vom 28.08.2020 F.d.R.: Kieper, PHK	Maßnahmen des A 28 anlässlich der Versammlungslage am 30. August 2020	Stand: 27.08.2020 Kennwort: Kalkstein

FmBz Dir 2
West

Tetra Gruppe
Dir 2 FmBz-3

BefSt A 28
Watte 820

Tetra Gruppe
TBZ_192_BE

Polizeiführer
Watte 819
PD Lengowski
Handy: 01520 6843854

Sonstiges

Standort der BefSt A 28
Alt-Moabit 145, 2.OG, R.213

BefSt:	4664 – 228821
IuK:	4664 – 228824
Fax:	4664 – 228099
Wache A 28	4664 – 228700
Dir 2 St 1 LD 1	4664 – 201701
Leitstelle Pol DBT	030 227 – 39039
BPOLD B LEZ	030 91144 – 1100
BPOLI BK	030 4000 – 1672
BPOLI B-HBF	030 20622 – 9360

Aufklärung	VA 1	VA 2	Gegen-VA	Eingreifkräfte
West 821	**Pegel 2**	**Biwak 2**	**Konto 2**	**Nizza 2**
A 28 StrD K POK Acar Handy: 0172 7811026 A 23 StrD K – West 321 0151 23246694 25. EHu – Pegel 90 15. EHu – Biwak 90	25. EHu EPHK Dirk Handy: 0172 2468375	15. EHu EPHK Stelzer Handy: 0162 1084015 1 BPH Sachsen -	14. EHu PHK Laumer Handy: 0162 1084014 Dir E/V WSP Mitte – Nixe 22 0151 18046696 Dir E/V 1. TEE TLT – Minze 141	31. EHu EPHK tom Wörden Handy: 0151-15048681

BAO des A 28 anlässlich der Versammlungslage am 30.08.2020

Stand: 30.08.2020; 09:30 Uhr

Polizeiführer
PD Lengowski, L A 28

BefSt A 28
PHK Einfinger, A 28

Voraufsicht
25. EHu, ab 06:00 Einsatzraum

Nachaufsicht
1/20 14. EHu, ab 18 Uhr
Einsatzraum

193 TBZ BE

EA Aufklärung	EA VA I (Krause, Scheller)	EA VA II (Ballweg, Brackmann)	EA Gegen VA	EA EK
POK Acar Dir 2 A 28 StrD K	EPHK Dirk 25. EHu	EPHK Stelzer 15.EHu	PHK Laumer 14. EHu	EPHK tom Wörden 31. EHu
-/1 A 28 StrD K -/2 A 23 StrD K -/2 14. EHu (Z-Trupp) -/2 15. EHu (Z-Trupp) -/2 25. EHu (Z-Trupp) 10:00 Uhr Einsatzraum	3/ 60 25. EHu 1/ 2 Dir E/V WSP 1 Boot 1/ 3 1. TEE (1 TLT) 10:00 Uhr Einsatzraum	3/ 60 15. EHu 1/45 1. BPH Sachsen (ab 12:00 Uhr) 10:00 Uhr Einsatzraum	3/ 60 14. EHu 10:00 Uhr Einsatzraum	3/ 60 31. EHu 10:00 Uhr Einsatzraum

Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6

12101 Berlin

Bereich: „Tiergarten“

N	→	John-Foster-Dulles-Allee, Uferweg südlich der Spree, Spreebogenpark
O	→	Reichstagufer, Wilhelmstraße, Pariser Platz
S	→	Behrenstraße, Ebertstr., Platz des 18. März, Straße des 17. Juni
W	→	Großer Stern, Spreeweg

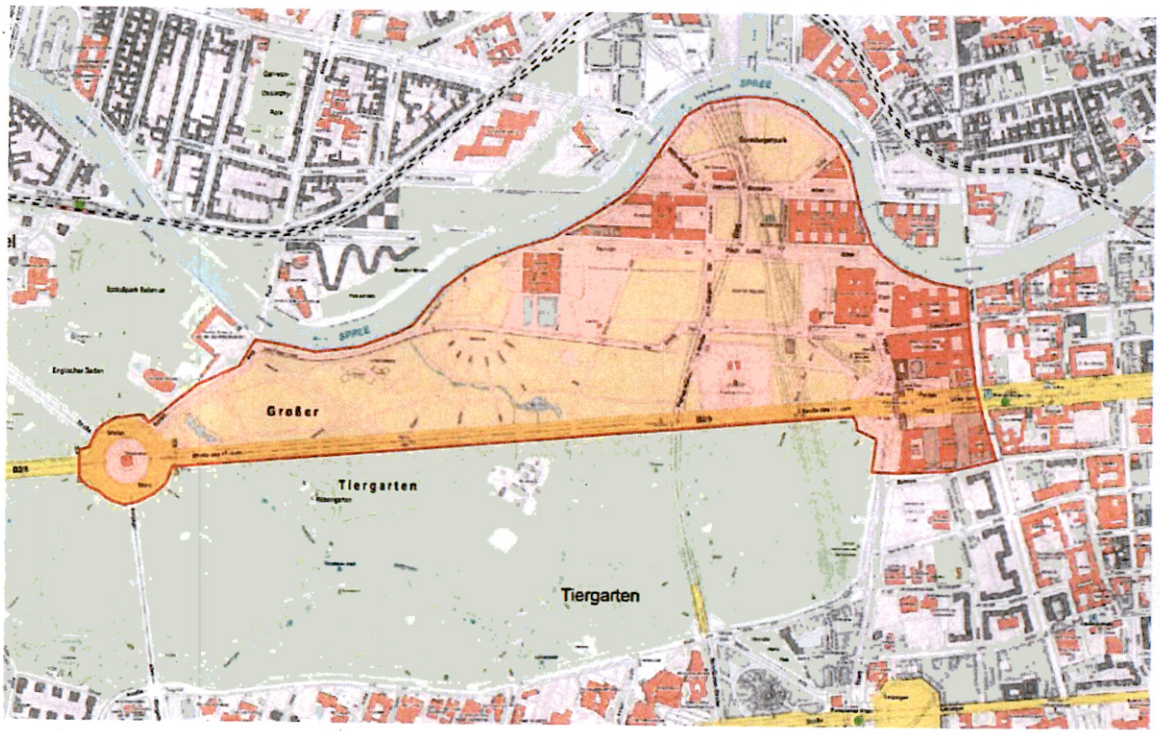

Bereich: „ “

N	→	
O	→	
S	→	
W	→	

Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6

12101 Berlin

Platzverweisung

Der Ihnen mündlich erteilte gefahrenabwehrende Platzverweis (§ 29 ASOG) stellt einen belastenden Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) dar, den Sie befolgen müssen, auch wenn Sie gegenüber den Einsatzkräften der Polizei Widerspruch einlegen. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO)

Damit wird Ihnen der Aufenthalt ab sofort in dem nachfolgend näher bezeichneten Bereich „ " von Berlin verboten bis zum

. . 2020 : Uhr

Anordnung durch: _____

Datum: _____

Sollten Sie innerhalb der festgesetzten Frist in dem aufgeführten Bereich angetroffen werden, können Sie **gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 ASOG Berlin** in **Gewahrsam** genommen werden.

Die räumliche Beschränkung umfasst nicht den berechtigten Zugang zu Ihrer Wohnung, soweit diese in dem aufgeführten Bereich liegt und Sie gemäß des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) von Berlin dort gemeldet sind.

Der Polizeipräsident in Berlin
Landespolizeidirektion
LPD St 6 - Versammlungsbehörde

Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin, 12096 Berlin (Postanschrift)
per E-Mail
Querdenken 711
Michael Ballweg
Werfelweg 8
70437 Stuttgart

Michael.ballweg@querdenken-711.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
LPD St 611 - 07701/290820
Bearbeiter: Herr Galla
Zimmer: 505

Dienstgebäude:
Invalidenstraße 57, 10557 Berlin
Tel.: Durchwahl +49 30 4664-616011
Fax: Durchwahl +49 30 4664-616099
E-Mail: LPD-St-61@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum **26. August 2020**

Versammlung am 29. August 2020 zu dem Thema „Berlin invites Europe - Fest für Freiheit und Frieden" sowie Dauermahnwache zum Thema "Berlin invites Europe - Fest für Frieden und Freiheit - Camp" vom 30. August bis 14. September 2020
Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG

Sehr geehrter Herr Ballweg,

Sie haben hier am 5. August 2020 per Fax gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2366), für den 29. August 2020 in der Zeit von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr eine ortsfeste Versammlung zum Thema „Berlin invites Europe - Fest für Freiheit und Frieden" mit 22.500 Teilnehmenden angemeldet. Für die Durchführung haben Sie die Straße des 17. Juni zwischen Salzufer und Platz des 18. März sowie Einmündungsbereiche am Großen Stern vorgesehen. Sie beabsichtigen auf dem Großen Stern eine Bühne und entlang der vorgenannten Straßenzüge entsprechende Videoleinwände und zur Übertragung des Bühnenprogramms aufzustellen.
Mit Fax vom 23. August haben Sie in Fortführung der vorgenannten Anmeldung für den Zeitraum vom 30. August 2020 bis zum 14. September 2020, täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr eine ortsfeste Versammlung in Form einer Dauermahnwache zum Thema „Berlin invites Europe - Fest für Freiheit und Frieden - Camp" mit gleichfalls 22.500 Teilnehmenden angemeldet. Der nunmehr von Ihnen gewünschte Versammlungsraum ist identisch mit den von Ihnen bereits für den 29. August angemeldeten Straßenzügen. Sie beabsichtigen auch hier eine Bühne und entlang der vorgenannten Straßenzüge entsprechende Videoleinwände zur Übertragung des Bühnenprogramms sowie Wohnwagen aufzustellen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht gemäß § 15 Abs.1 VersG die folgende Verfügung:

1. Die Durchführung der Versammlungen wird verboten.

2. Das Verbot gilt auch für jede Ersatzveranstaltung vom 28. August 2020 bis 14. September 2020 im Land Berlin.

Das Verbot ist potentiellen Teilnehmenden über Ihre Mobilisierungskanäle bekannt zu geben. Sollten Sie trotz vollziehbaren Verbotes weiterhin zur Teilnahme an dieser Versammlung auffordern, wird damit der Straftatbestand des § 23 VersG erfüllt.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung unter freiem Himmel bzw. ein Aufzug verboten werden, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Unter dem Begriff der öffentlichen Ordnung versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 352).

Die Durchführung Ihrer Versammlung würde Freiheitsrechte Dritter erheblich beeinträchtigen. Konkret würde damit in den Schutzbereich des Art 2 Abs. 2 des GG in einer Weise eingegriffen, die im Hinblick auf die hohe Stellung des verletzten Rechtsgutes nicht hinnehmbar ist. Das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit überwiegt in der gebotenen Rechtsgüterabwägung das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit.

Folgende Umstände sind dabei erheblich:

Sie richten sich mit Ihrer Versammlung gegen die Maßnahmen der Regierung bzw. der einzelnen Landesregierungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus, die Sie für

überzogen halten. Sie sehen Ihre Freiheitsrechte dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt, was mit einer Fehleinschätzung der eigentlichen Gesundheitsgefahren, die von dem SARS-CoV-2-Virus ausgehen, einhergeht.

Ihre Teilnehmenden rekrutieren sich dabei aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft. Bei bisherigen Versammlungen zum Thema war eine Zusammensetzung, die von bürgerlichen Klientel bis hin zu Angehörigen rechtsextremer Gruppierungen reichte, zu verzeichnen. Allen gemein war dabei, die grundsätzliche Ablehnung der getroffenen staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virusses (im Weiteren „Corona-Gegner" genannt). Es hat sich dabei gezeigt, dass insbesondere der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem erheblichen Unwillen begegnet wird. Auch die Einhaltung notwendiger Abstände wird allenfalls sporadisch umgesetzt, eigentlich jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Am 1. August 2020 fanden bereits von der Gruppierung Querdenken organisierte themengleiche Versammlungen statt. Herausgestochen hat dabei Ihre Großversammlung auf der Straße des 17. Juni und ein zuführender Aufzug. An der Versammlung nahmen letztendlich ca. 30.000 Personen und an dem Aufzug ca. 17.000 Personen teil. Eingereichte Hygienekonzepte konnten dabei gar nicht umgesetzt werden. Der notwendige Sicherheitsabstand von 1,5m von haushaltsfremden Personen zueinander wurde überwiegend nicht eingehhalten, die angeordnete Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nahezu vollständig missachtet.

Nach mehrheitlich medizinischer Meinung ist die jederzeitige Wahrung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5m von Personen zueinander aber einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung sogenannter Super-Spreading-Events.

Zu der Versammlungslage wurde nach hiesigen Erkenntnissen deutschlandweit mobilisiert. Es hat sich dabei gezeigt, dass die unterschiedlichsten Zusammenschlüsse sogenannter „Corona-Gegner" über die digitalen Medien gut vernetzt sind. Dies hat letztendlich dazu geführt, dass sich am 1. August 2020 etwa 30.000 „Corona-Gegner" in Berlin zusammengefunden haben.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird in den einzelnen Gruppen und Interessenverbänden von „Corona-Gegnern" massiv europaweit mobilisiert. Dies wird auch in einem Interview von Ihnen, dem bekanntesten Vertreter der Querdenken Gruppierung, bestätigt. Dieses ist unter https://www.youtube.com/ watch?v=zJ_x-NZIvKE zu finden. Erneut wird wieder intensiv für eine Anreise mit Reisebussen der Initiative „Honk for Hope" geworben. Diese bieten aus dem gesamten Bundesgebiet Busreisen nach Berlin an. Darunter auch Anreisen über das gesamte Wochenende. Nach den Angaben der Veranstalter wird bei einer 3-Tages-Fahrt mit einer Ankunft in Berlin am 28. August 2020 um 20 Uhr gerechnet. Zudem ruft, im Gegensatz zu den Versammlungen am 1.

August 2020, eine Vielzahl von Gruppierungen aus dem gesamten ideologischen rechten Spektrum zu der von Ihnen angemeldeten Versammlung auf.

Bei den erwarteten Teilnehmendenzahlen bzw. der Anzahl von Personen mit kritischer Einstellung zu den Corona-Schutzmaßnahmen, die in der Stadt zusammenkommen werden, sind mithin deutliche Steigerungen zu erwarten.

Vorliegend ist vor allem zu besorgen ist, dass diese Personen in Ihrem täglichen Leben im Hinblick auf deren Einstellung mit den staatlich getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus eher nachlässig umgehen bzw. entsprechende Maßnahmen bewusst ignorieren.

Es kann nach objektiver Betrachtung also nur zum dem Schluss gekommen werden, dass ein Infektionsrisiko bei „Corona-Gegnern" erheblich höher ist, als bei solchen Personen, die die Infektionsschutzmaßnahmen streng beachten.

Hinzukommt, dass die weltweite Pandemielage weiterhin kritisch ist. Auch in den europäischen Ländern, in denen die Infektionsrate bereits sehr gering war, sind wieder deutlich steigende Zahlen zu verzeichnen. Dies trifft auch auf die inländischen Infektionszahlen zu. Am 22. August 2020 hat das Robert-Koch-Institut erstmals seit Ende April wieder über 2000 Neuinfektionen verzeichnet. Aus Frankreich und anderen europäischen Ländern werden ebenfalls Rekordzahlen gemeldet.

Im vorgenannten Interview wird bekräftig, dass es bereits bestätigte Anreisen u. a. aus Spanien, Frankreich, Kroatien, Polen und Belgien gebe. Bis auf Polen hat das Auswärtige Amt für die genannten Länder oder Regionen in diesen Ländern auf Grund der epidemiologischen Lage aktuell Reisewarnungen herausgegeben.

Sie hatten bereits für den 1. August 2020 eine Versammlung zu dem Thema „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit" mit ursprünglich 10.000 Teilnehmenden angemeldet. An dieser Kundgebung nahmen jedoch entgegen Ihrer ursprünglich geschätzten Zahl an Teilnehmenden letztendlich bis zu 30.000 Personen teil. Ihr ursprüngliches Hygienekonzept basierte hauptsächlich auf der Einhaltung der Mindestabstände auf einer ausreichend dimensionierten Versammlungsfläche. Ergänzend sahen Sie einen Einsatz von Ordner/innen zur Ansprache an die Teilnehmenden der Versammlung vor, sowie eine Vorab-Kommunikation der Hygiene-Regeln nebst Auflagen via Youtube.
Die von Ihnen eingesetzten Videoleinwände und Lautsprechertürme entlang der Straße des 17. Juni sollten bei der Entzerrung der Menschenmenge im Versammlungsraum dienen.
Im Rahmen des eigentlichen Ablaufs der Versammlung am 1. August 2020 musste festgestellt werden, dass insbesondere mit Eintreffen der Teilnehmenden eines zuführenden Aufzuges die Zahl der avisierten Teilnehmendenzahl bei weitem übertroffen wurde. Hierbei wirkte trotz der im weiteren Versammlungsraum eingesetzten Videoleinwände die Bühne als Anziehungspunkt, was zu einer erheblichen Verdichtung der Menschenmenge und Nichteinhaltung der Mindestabstände in diesem Bereich führte.

Das mit Bescheid der Versammlungsbehörde beauflagte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wurde auch nach Verlesen der Auflagen und regelmäßiger Aufforderung Ihrerseits durch die Teilnehmenden der Versammlung praktisch nicht befolgt. Es wurde dahingehend ersichtlich, dass ein Einwirken Ihrerseits auf die Teilnehmenden Ihrer Versammlung offensichtlich nicht gegeben war, was letztendlich aufgrund der Massenhaftigkeit der Teilnehmenden Ihrer Versammlung und der durch die eng gedrängte Menge zu befürchtenden infektiologischen Risiken zu einer Auflösung Ihrer Versammlung führte.

Bei der Versammlungsbehörde liegen inzwischen ab dem 28. August 2020 eine Vielzahl von Versammlungsanmeldungen von „Corona-Gegnern" vor. All diese Anmeldungen können nicht einzeln, sondern müssen im Hinblick auf die erhebliche Mobilisierung in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dieser Bescheid macht mithin deutlich, dass die Gefahrenprognose unmittelbar auch auf Ihr Versammlungsvorhaben zu übertragen ist.

Sie haben die Teilnehmendenzahl für Ihre vorliegende Kundgebung am 29. August als auch für die Fortführung als Camp mit gleichermaßen jeweils 22.500 Personen angegeben. Das bisher für die Kundgebung am 29. August 2020 hier vorliegende Hygienekonzept bezieht sich erneut hauptsächlich auf einen nach Ihrem Dafürhalten ausreichend dimensionierten Versammlungsort. Entsprechend ist die Ausweitung des Versammlungsraums auf die Straße des 17. Juni zwischen Salzufer und Platz des 18. März sowie die Einmündungsbereiche am Großen Stern zu bewerten.
Im weiteren Verlauf des Hygienekonzeptes empfehlen Sie diesmal sogar einen Verzicht auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
In Bezug auf ein erneut zu beauflagendes Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung und die Beachtung der notwendigen Mindestabstände aller an der Kundgebung teilnehmenden Personen ist somit ein vergleichbares Verhalten der Teilnehmenden Ihrer Kundgebung wie bereits am 1. August festgestellt auch vorliegend zu besorgen.

Die Durchführung der von Ihnen für den Zeitraum vom 30. August 2020 bis 14. September 2020 angemeldeten Dauermahnwache ist zu untersagen, da der von Ihnen angemeldete Straßenbereich für das Aufstellen von Zelten und ähnlichen Übernachtungsmöglichkeiten ungeeignet ist und eine Nutzung der Grünflächen des anliegenden Tiergartens über einen längeren Zeitraum und durch eine vieltausendköpfige Menschengruppe zu nachhaltiger Beschädigung der Grünanlage führen wird.
Der von Ihnen genannte Versammlungsraum ist als ausreichend für die angemeldete Zahl von Teilnehmenden zu werten. Kommen nunmehr im Rahmen der Dauermahnwache noch Übernachtungsmöglichkeiten hinzu, ist der vorhandene Platz mit Berücksichtigung von entsprechend notwendigen Laufwegen dahingehend nicht mehr ausreichend und ein Ausweichen in die anliegenden Grünanlagen scheint unausweichlich. Eine Reduzierung der Teilnehmendenzahl im Rahmen der Dauermahnwache ist unwahrscheinlich, da Sie auch selbst in entsprechenden Videobeiträgen mit einer dauerhaft hohen Zahl von Teilnehmenden durch ständige Fluktuation von die Dauermahnwache verlassenden und neu hinzukommenden Personen rechnen.

Wenn also der Umstand betrachtet wird, dass an dem Wochenende vom 28. bis zum 30. August 2020 mehrere 10.000 Personen, zum Teil aus dem europäischen Ausland, in Berlin zusammenkommen werden, die im Hinblick auf ihre Einstellung zu Virusschutzmaßnahmen im täglichen Leben, einem erheblichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, ist schon deshalb von einem erheblichen infektiologischen Risiko auszugehen.

Wie auch am 1. August 2020 wird der notwendige Mindestabstand von Personen zueinander auch bei den einzelnen Versammlungen dabei nicht eingehalten werden können. Dies ist bei den zu erwartenden Gesamtteilnehmendenzahlen nicht möglich. Es wird regelmäßig zu Unterschreitungen vor prominenten Versammlungsangeboten, wie an Bühnen oder Lautsprecherfahrzeugen kommen. Problematisch können zudem örtliche Gegebenheiten an einigen Stellen des Versammlungsraums, die nicht ausreichend bemessen oder situationsbedingt für die Gemengelage ungünstig geschnitten sind, und ebenfalls der zu erwartende erhebliche Andrang in den Zu- und Abstromphasen sein. Wenn also der notwendige Mindestabstand nicht sogar willentlich ignoriert wird, ist mit Situationen zu rechnen, in denen dieser einfach nicht eingehalten werden kann. Dies belegen auch die Beobachtungen am 1. August 2020.

Die Einhaltung des Mindestabstands ist durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für das grundsätzliche öffentliche Zusammenleben vorgegeben. Sie wurde auf Grundlage des § 32 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der zurzeit gültigen Fassung erlassen. Gemäß § 10 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung können durch diese Verordnung die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt werden.

Kann der vorgegebene Mindestabstand aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden, oder ist es in bestimmten Situationen aus infektiologischer Sicht dienlich, so kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgegeben werden. Dies begegnet aus rechtlicher Sicht auch im Hinblick auf die inzwischen angenommene medizinische Sinnhaftigkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung keinerlei rechtlichen Bedenken (z. B. VG Hamburg, Beschl. v. 28. April 2020 - 10 E 1784/20 -, VG Mainz, Beschl. v. 28. April 2020 - 1 L 276/20.MZ -, VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29. und 30. April 2020 - VGH B 25/20, B 26/20, A 27/20 -, OVG Lüneburg, Beschl. v. 5. Mai 2020 - 13 MN 119/20 -, VGH Kassel, Beschl. v. 5. Mai 2020 - 8 B 1153/20.N -, VG Berlin, mehrere Beschl. v. 6. Mai 2020, VGH Bayern, Beschl. v. 7. Mai 2020 - 20 NE 20.926 -, VerfGH Bayern Beschl. v. 8. Juni 2020 - 34 - VII - 20 - u. a.)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) führt dazu in seinem Epidemiologischen Bulletin 19/2020 aus: „Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger

aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann."

Zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen führt das RKI im Weiteren aus, dass dadurch im öffentlichen Raum eine Wirksamkeit im Sinne einer Reduktion der Übertragungen gegeben sein kann, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Es trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen erste wissenschaftliche Hinweise (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

Wird zu der zu besorgenden Unterschreitung des Mindestabstandes hinzugenommen, dass die Teilnehmenden bei einer sich bietenden Versammlungsgelegenheit unter weitestgehender Missachtung staatlicher Vorgaben wie dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Gruppenform zusammenkommen wollen, wird das davon ausgehende Infektionsrisiko exponentiell gesteigert. Diese Personen nehmen dabei teilweise auch weite Anreisen in Kauf. Sie werden demnach jede Möglichkeit nutzen, zum Zwecke des Ausdrucks ihrer Meinung gemeinsam auf die Straße zu treten. Im Hinblick auf die gute Vernetzung der „Corona-Gegner" untereinander, dürfte es dabei letztendlich völlig egal sein, an welcher Versammlung zum Thema teilgenommen wird. Folgerichtig müssen in Berlin alle themengleichen Versammlungen, die für einen größeren Teilnehmerzulauf geeignet sind, behördlich untersagt werden. Würden hiervon nur die geplanten Großveranstaltungen betroffen sein, hätte das lediglich eine Verlagerung hin zu kleineren Versammlungsangeboten zur Folge, was bei noch ungeeigneteren Orten zu einer weiteren Risikoerhöhung führen würde.

Es bleibt demnach festzuhalten, dass Versammlungen mit den erwarteten Teilnehmendenzahlen von Personen, die medizinische und aus infektiologischer Sicht notwendige Mindeststandards nicht beachten, unter diesen Voraussetzungen bei der derzeitigen Pandemielage einfach nicht durchführbar sind.

Es hat sich aus den Erfahrungen vom 1. August 2020 gezeigt, dass Mindermaßnahmen, wie die Vorgaben des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht geeignet sind, um die geschilderten konkreten Gefahren zu minimieren. Auch eine örtliche Verlegung oder die Begrenzung von Teilnehmendenzahlen kann verworfen werden. Notwendige und geeignete Örtlichkeiten sind bei Zusammenfall von erheblicher Personenzahl und deren grundsätzlicher Einstellung zu Infektionsschutzmaßnahmen in der Stadt nicht vorhanden. Ein geeigneter Ort müsste in Länge und Breite ausreichend dimensioniert und verkehrsgünstig gelegen sowie belastbare Zu- und Abstrombereiche bieten. Ansonsten würden immer Situationen auftreten, bei denen Mindestabstände nicht eingehalten werden können. An die dabei notwendigen Hygienekonzepte und den unbedingten Durchsetzungswillen der Veranstaltenden wären erhebliche Anforderungen zu stellen. Insbesondere im Hinblick auf Letztgenanntes bestehen bei Ihnen als Veranstalter allerdings Zweifel.

Die Begrenzung der Personenzahl bei Ihrer Versammlung ist am gewünschten Versammlungsort bei den zu erwartenden potentiellen Teilnehmendenzahl im Verbund mit deren Willen sich hier zu versammeln an öffentlichen Orten schlicht nicht durchsetzbar. Selbst wenn eine Begrenzung auf eine vermutlich noch händelbare Anzahl von nur 5000 Teilnehmende angenommen werden würde, wären immer noch zehntausende Personen in der Stadt, die Ihren unbedingten Versammlungswillen dann wahrscheinlich spontan umzusetzen versuchen würden.

Eine zurzeit eigentlich zu verhindernde Bildung von größeren Menschenmengen ohne medizinisch sinnvolle Mindeststandards würde die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Einschränkungsmaßnahmen konterkarieren. Eine Folge wäre eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung und damit für Leib und Leben jedes Einzelnen.

Ein Verbot Ihrer Versammlung ist mithin alternativlos. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Rahmen des Infektionsschutzes überwiegt hier Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Die im Hinblick auf den Schutzgedanken des Art. 2 Abs. 2 GG getroffenen gesetzlichen Regelungen wären als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit bei einer Versammlungsdurchführung in nicht hinnehmbarer Weise verletzt.

VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Ein Verbot Ihrer Veranstaltung ist vorliegend alternativlos. Die Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel mit der prognostizierten Zusammensetzung der Teilnehmenden und in dieser Form beeinträchtigt nachhaltig das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wie der Versammlungsverlauf am 1. August 2020 gezeigt haben, waren Sie nicht in der Lage auf die Teilnehmenden Ihres Aufzuges trotz mehrfacher Aufforderung mittels Lautsprecherdurchsagen zur Befolgung der erlassenen Auflagen einzuwirken, insofern würden andere Auflagen nicht gleichermaßen geeignet sein eine öffentliche Störung zu verhindern. Mildere Mittel würden insofern den erforderlichen Zweck nicht erfüllen, und kommen damit nicht in Betracht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, auch dann das Verbot einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Galla

Galla

Anlage 5c – Übersicht ASG Linien/Depots
zum grafischen Befehl vom 28.08.2020
A 28/0114 – 05553 VS-NfD

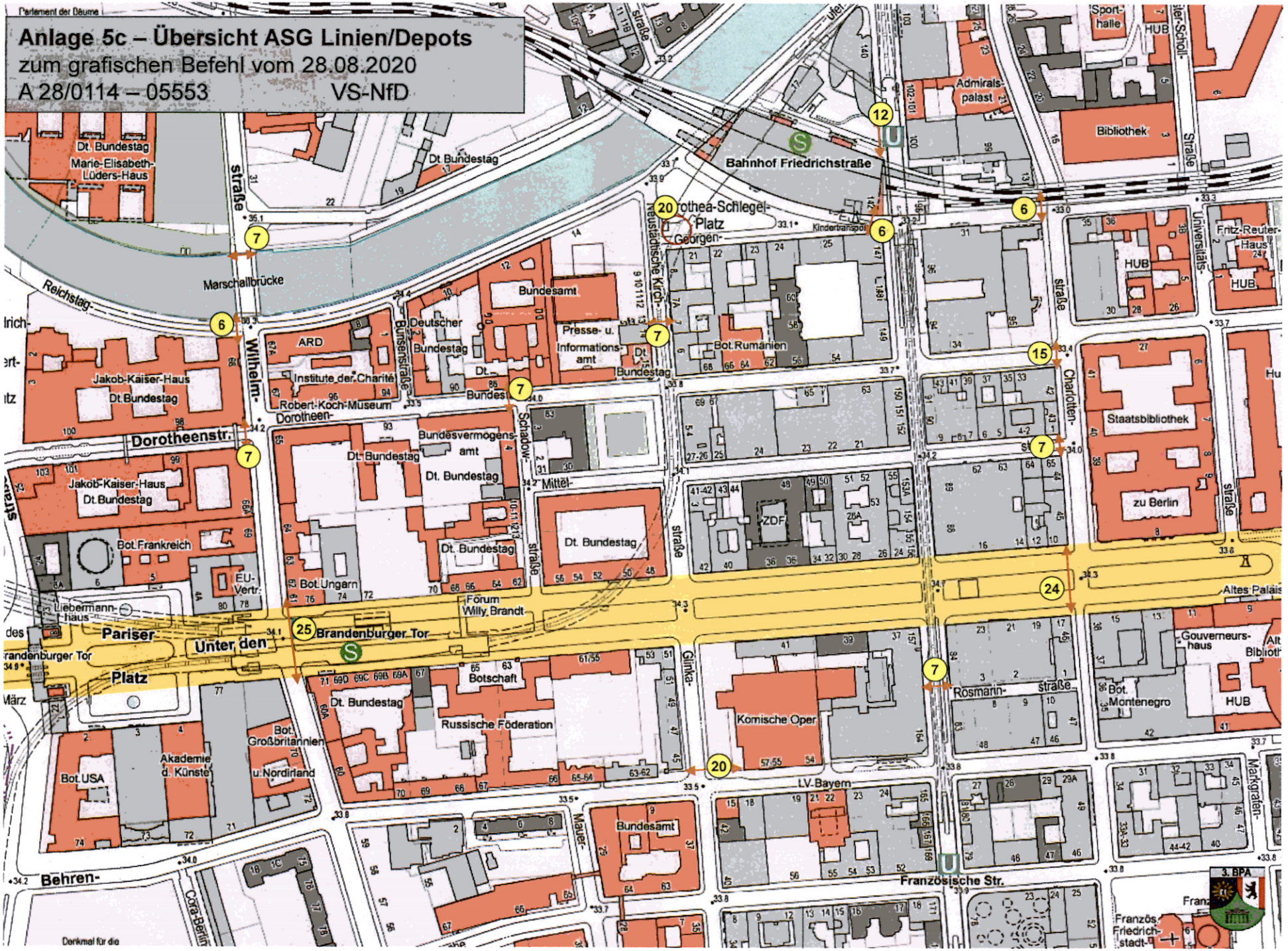

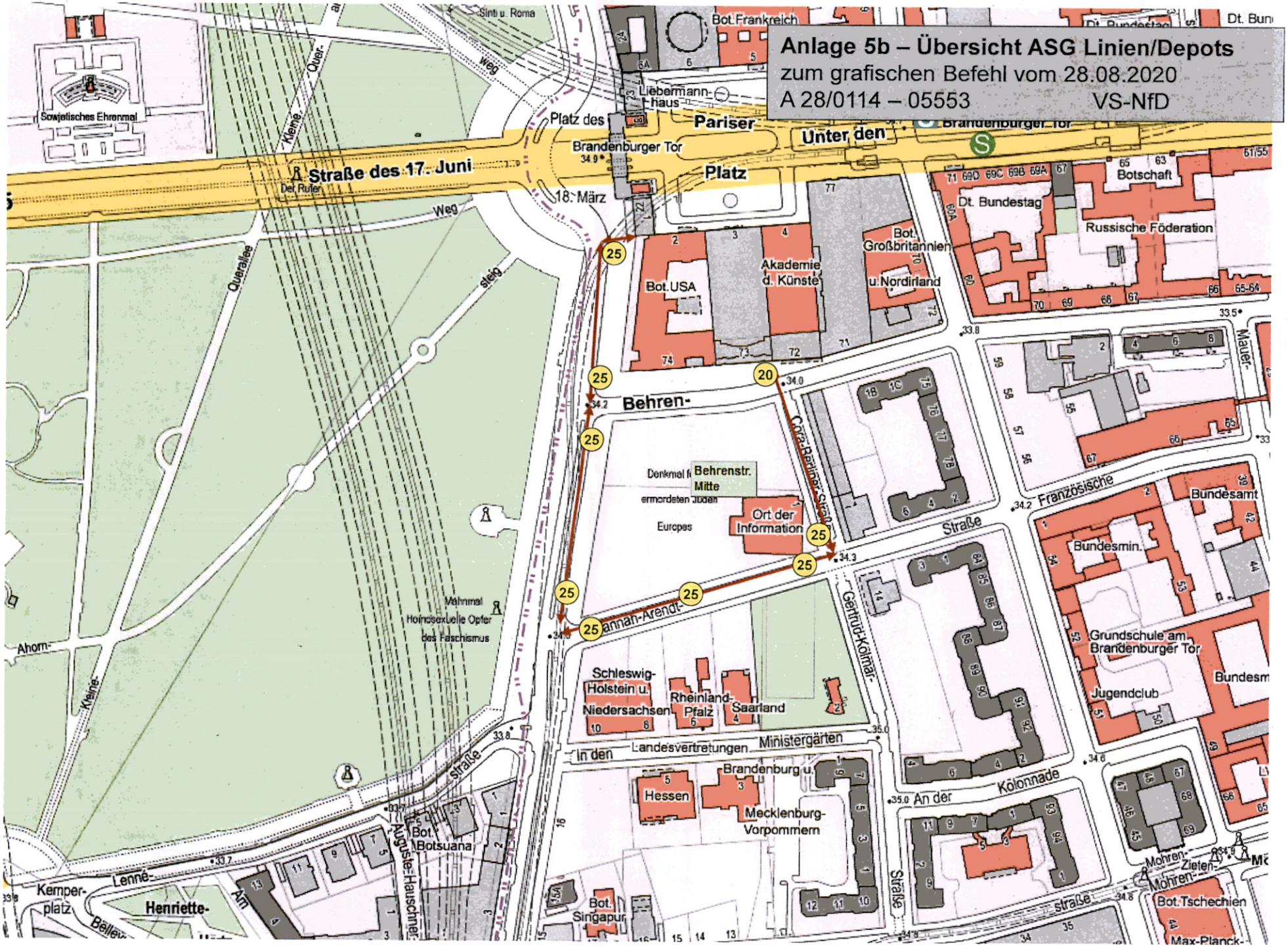
Anlage 5b – Übersicht ASG Linien/Depots
zum grafischen Befehl vom 28.08.2020
A 28/0114 – 05553 VS-NfD
Sowjetisches Ehrenmal
Straße des 17. Juni
Platz des 18. März
Brandenburger Tor
Pariser Platz
Unter den Linden
Liebermann-haus
Bot. Frankreich
Dt. Bundestag
Botschaft
Russische Föderation
Bot. Großbritannien u. Nordirland
Akademie d. Künste
Bot. USA
Behren-
Behrenstr.
Ort der Information
Mahnmal Homosexuelle Opfer des Faschismus
Französische Straße
Bundesamt
Bundesmin.
Grundschule am Brandenburger Tor
Jugendclub
Schleswig-Holstein u. Niedersachsen
Rheinland-Pfalz
Saarland
In den Ministergärten
Landesvertretungen
Brandenburg u. Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
An der Kolonnade
Bot. Botsuana
Bot. Singapur
Bot. Tschechien
Hannah-Arendt-Straße
Gertrud-Kolmar-Straße
Corrie-Ten-Boom-Straße
Mauer-
Ahorn-
Kemper-platz
Henriette-
Lenné-
Auguste-Hauschner-Straße
Mohren-
Zieten-
Max-Planck-
25
20

Anlage 5a – Übersicht ASG Linien/Depots
zum grafischen Befehl vom 28.08.2020
A 28/0114 – 05553 VS-NfD

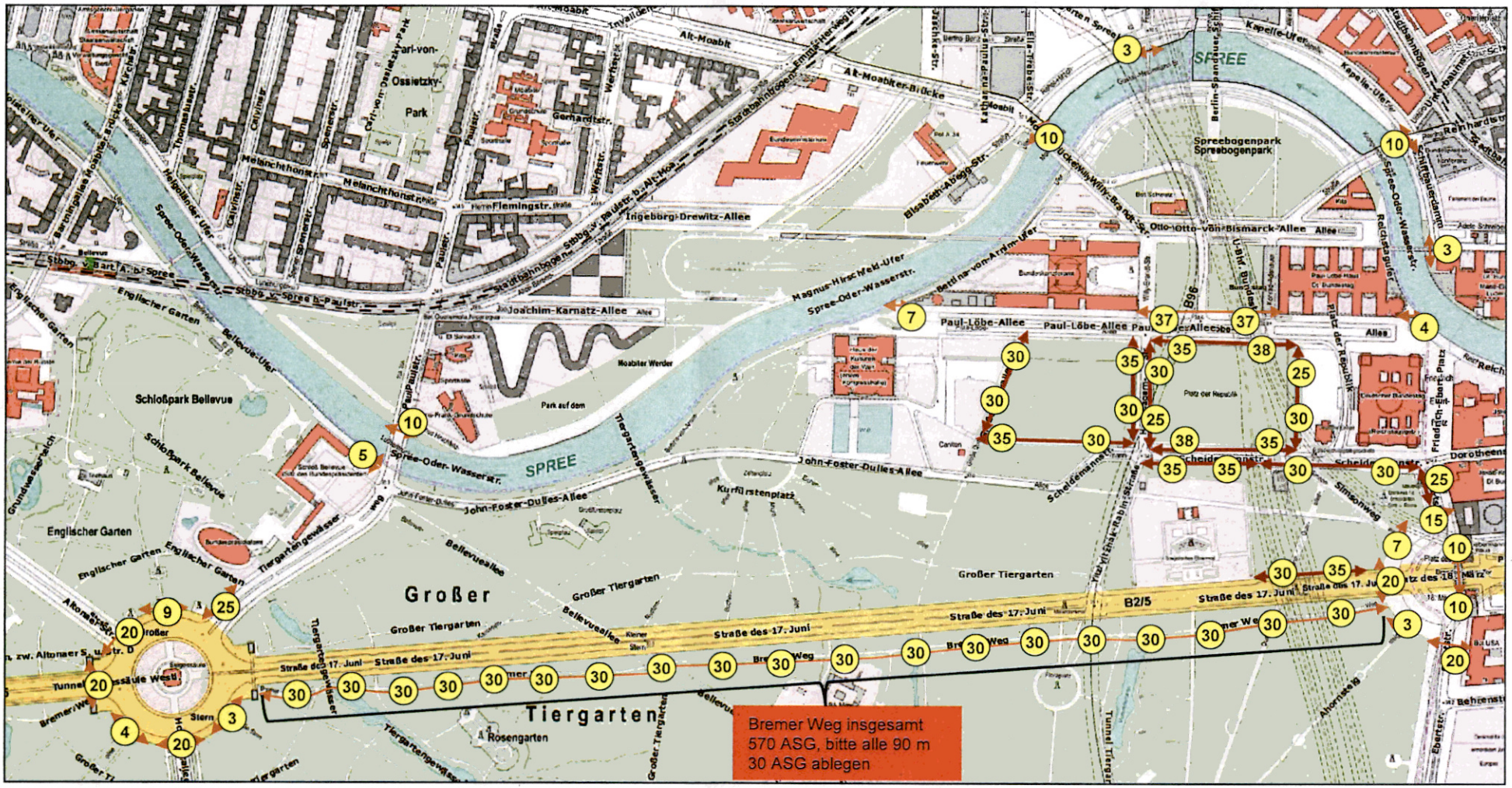

Anlage 4 – Zeitstrahl zum grafischen Befehl vom 28.08.2020 A 28/0114 – 05553 VS-NfD

	09:00 24:00	**Kdg. „Für gesunde Kinder und glückliche Kinder…“** *Große Querallee - Camp* *Anm. Furtner*	50		
Parallelveranstaltungen/-Versammlungen					
	10:00 16:00	**Kdg. „Stoppt die Verfolgung von FALUN-DAFA / FALUN-GONG Praktizierenden und anderen unschuldigen Menschen in China“** *Pariser Platz - Nordseite und Südseite - Höhe AdK* *Anm. Bröker*	20	**A 28**	
	14:00 16:00	**Kdg. „Unterstützung der algerischen friedlichen Revolution in Algerien“** *Pariser Platz* *Anm. Ayoub*	50	**A 28**	
	15:00 20:00	**Kdg. „Gegen die Verletzung der Menschenrechte in Belarus“** *Potsdamer Platz 11 an der Historischen Ampelanlage* *Anm. Shkor*	300	**A 28**	
	17:00 19:00	**Kdg. „Internationaler Tag der Opfer des Verschwindenlassens“** *Pariser Platz 1* *Anm. Süleyman*	100	**A 28**	
	18:00 20:00	**Kdg. „internationaler Tag der Verschwundenen , Tamilen in Srilanka“** *Pariser Platz 1* *Anm. Gopalapillai*	20	**A 28**	

EA gegen VA's - BKA o bei Großlage (viele FE) Krupps tr.

Anlage 4 – Zeitstrahl zum grafischen Befehl vom 28.08.2020 A 28/0114 – 05553 VS-NfD

- linke Klientel aufgreifen, begleiten

Zug 1/20 Nachaufsicht

Stand 27.08.2020

VA	Zeit	Anlass	TN	Kräfte	9 – 10	10 – 11	11 – 12	12 – 13	13 – 14	14 – 15	15 – 16	16 – 17	17 – 18	18 – 19	19 – 20	20 – 21	21 – 22	22 – 23	23 – 00
Versammlungen Querdenken ++verboten++																			
1	10:00 13:00	**Aufzug „Wir gründen 299 Querdenkerforen…“** *Friedrichstr. - Unter den Linden – BrB Tor – Unter den Linden – Friedrichstr.* *Anm. Krause* ✓	300	FüGr A 28															
2	10:00 13:00	**Aufzug „Maskenball vor dem Brandenburger Tor“** *Pariser Platz 1* ✓ 800 TN (begrenzt) *Anm. Krause*	3000	FüGr A 28					Menschenkette bis Friedrichstr.										
3	00:00 21:00	**Kdg. „Freiheit, Friede und Wahrheit“** *Platz der Republik 1* keine Klage *Beginn: Samstag 14:00 Uhr* ✗ *Anm. Knoop*	1000	FüGr A 28															
4	00:00 24:00	**Kdg. „Querdenken zentrale Außenstelle Berlin, wir für das Grundgesetz“** keine BMI-Genehmigung für Protestcamp ✓ *Spreebogenpark* *Anm. Scheller*	20.000	FüGr A 28															
5	00:00 24:00	**Kdg. „Berlin invites Europe - Fest für Frieden und Freiheit - Camp“** Camp 17. Juni 18. März *Straße des 17. Juni 31* *Anm. Ballweg*	22.500	FüGr A 28															
6	11:00 17:00	**Kdg. „Fest für die Freiheit und Frieden Nachbetrachtung“** *Straße des 17. Juni 31* ~~Datum~~ ✓ 18. März *Anm. Brackmann*	2500	FüGr A 28															
++abgesagt++																			
	00:00 21:00	**Kdg. „Wir bleiben hier!!! – Tag der Wende Teil 2“** *Platz der Republik 1* *Beginn: Samstag 14:00 Uhr* *Anm. Brüggemann*	1000																

Leitlinien: - IfSG niedrigschwellig bei vielen Verstößen im Bereich
-> Auflösung Ultima Ratio -> Verfügung über Anmelder TLT
- Aufruf bewaffneter Widerstand -> Eigensicherung

Anlage 3 – Einsatzraum
zum grafischen Befehl vom 28.08.2020
A 28/0114 – 05553 VS-NfD

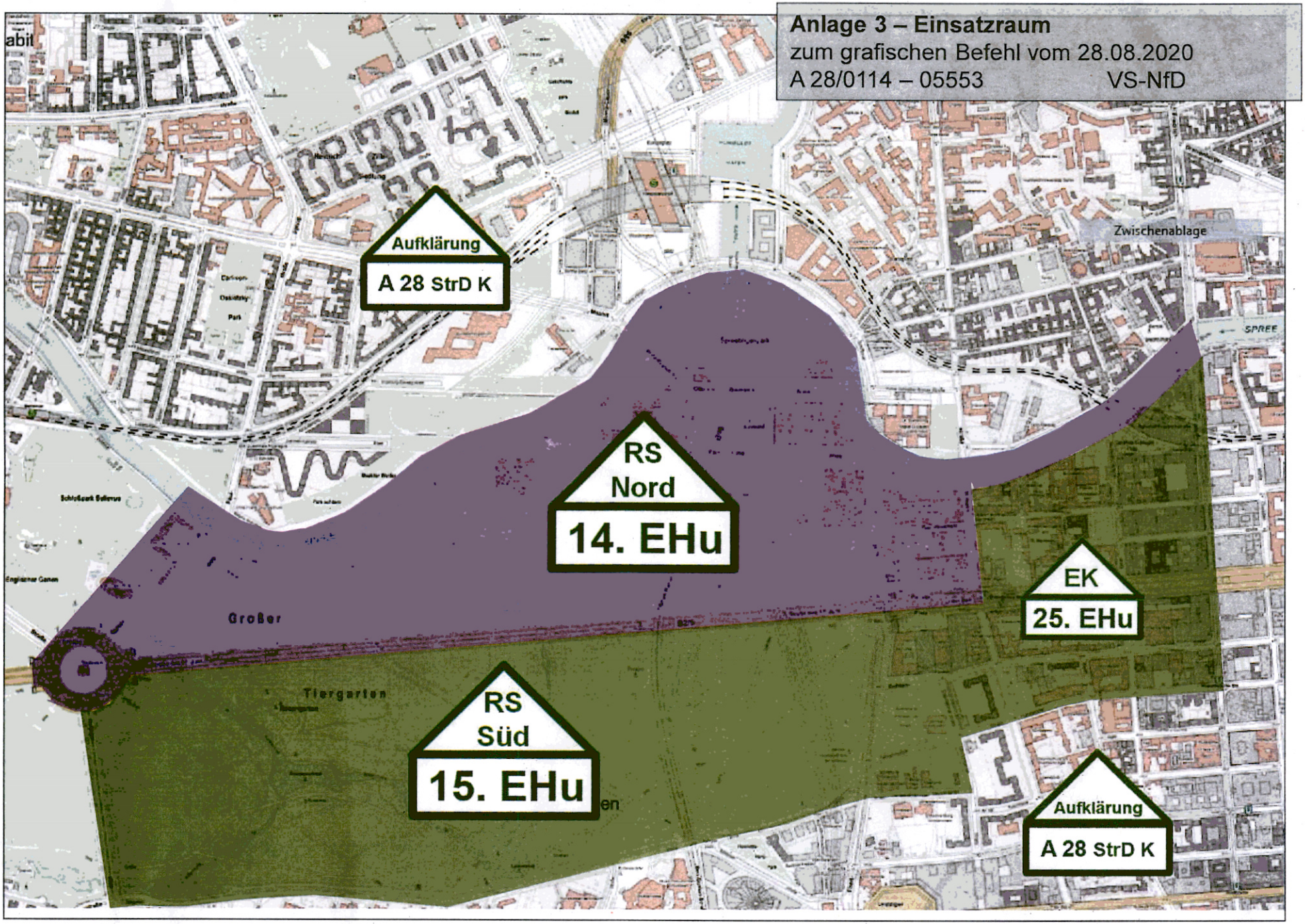

Das Unverzüglichkeitsgebot der Richtervorführung ist im Zuge von FE/ FB zu beachten. Zwingend erforderliche zeitliche Verzögerungen sind lückenlos für die vorführende Kraft zum Nachweis beim Gericht zu dokumentieren.

9 Ärztliche Versorgung

Eine ärztliche Versorgung erfolgt durch die Berliner Feuerwehr, diese ist durch die Einsatzkräfte selbstständig anzufordern. Als Notfallkrankenhäuser stehen zur Verfügung:

Universitätsklinikum Charite	Evangelische Elisabeth Klinik
Schumannstr. 20/21	Lützowstraße 26
10117 Berlin	10785 Berlin

10 Dokumentation

Alle Einsatzabschnitte haben unmittelbar nach Herstellung der Einsatzbereitschaft die Einsatzstärken an die BefSt (228 822) zu melden.

Die Führenden der Einsatzabschnitte stellen sicher, dass eine lückenlose Einsatzdokumentation erfolgt.

Vorkommnisse sind unverzüglich unter Benennung der Vorgangsnummer zu melden.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind Schlussmeldungen an das Dienststellenpostfach Dir2A28ED@polizei.berlin.de der BefSt A 28 abzusetzen.

11 Kennwort

Die EA- Führenden stellen sicher, dass alle Polizeiangehörigen vor Einsatzbeginn mit dem gültigen Kennwort und deren Bedeutung vertraut sind.

12 Führungsgruppe A 28

L BefSt	PHK Einfinger	Taktik, benachbarte Kräfte	4664-228820
MA BefSt	POK Lehmann	Einsatzabschnitte	4664-228821
MA BefSt	POK'in Thiele	Stärke, Dokumentation	4664-228822
LdF	PHK Kieper	Funk	4664-228824

13 Einsatzbesprechung

Zeit: 30.08.2020, 10:00 Uhr

Ort: A 28, Raum 229

Die Kräfte sind hinsichtlich einer wahrscheinlichen Videografierung zu sensibilisieren. Das Hochladen solcher Aufnahmen auf den eigenen Kanälen, insbesondere auf den Plattformen „YouTube“ und „Facebook“ ist wahrscheinlich.

5 Presse

Pressevertretende sind an den PF zu verweisen.

Entsprechende Ersuchen sind an die Befehlsstelle A 28 zu übermitteln.

Die Vertretenden der Medien sind, wann immer Lage und eigener Auftrag es zulassen, in ihrer Arbeit zu unterstützen.

6 Anwesenheit von MdB/MdA

Aufgrund des hohen Verfassungsrangs der parlamentarischen Kontrolle der Bundes- und Landesregierung durch den Bundestag ist Parlamentsmitgliedern und -mitarbeitenden, die sich als solche legitimieren, jederzeit Zutritt zu den Liegenschaften des Deutschen Bundestages zu gewähren, sofern kein sachlicher Grund entgegensteht.

Auskünfte an MdB/MdA zu einsatzbezogenen Fragen werden grundsätzlich durch den PF erteilt.

7 Führungs- und Einsatzmittel, Dienstbekleidung

EA Aufklärung	angepasste bürgerliche Kleidung
Übrige EA	Dienstbekleidung d.b.A.

8 Freiheitsentziehung/ Asservate

Für Freiheitsentziehungen bis zu fünf Personen steht die GeSa City, Perleberger Str. 61a, 10557 Berlin (Tg) zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Pol-Gewahrsam Tempelhofer Damm anzufahren.

Freiheitsbeschränkungen/ -entziehungen sind umgehend und entsprechend dem ebenenspezifischen Meldeverfahren des KoBF-Konzepts an die BefSt A 28 zu melden. Es gilt der Grundsatz: „Wer entlässt, der meldet!“ Überstellungen an das Transportkommando sind keine Entlassungen im vorstehenden Sinne! Abgenommene Gegenstände sind, soweit sie nicht zu einer eingebrachten Person gehören, beim A 28 zu asservieren.

3 Entscheidungsvorbehalte des PF

- Maßnahmen anlässlich Eil-, Spontan- und nichtangemeldeter Versammlungen
- Einsatz von Reizstoffen sowie des MS/Schlagstocks gegenüber einer Menschenmenge, mit Ausnahme von unabdingbaren Maßnahmen zur Notwehr/Nothilfe

4 Leitlinien des PF

Die Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2-Virus hat zu umfangreichen aber notwendigen Einschränkungen im täglichen Leben geführt. In dem zu erwarteten Einsatzgeschehen sind alle am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte angehalten, sich und andere so weit wie möglich zu sichern und zu schützen. Der Vorsorge mit dem Ziel des Infektionsschutzes gebührt höchste Priorität und ist entsprechend der Schutzausstattung vollumfänglich zu nutzen.

Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind mit Entschlossenheit zu verhindern bzw. zu unterbinden. Dabei sind Ordnungswidrigkeit und Straftaten konsequent, zielgerichtet und niederschwellig zu verfolgen.

Die Polizei ist ein neutraler Garant für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit. Dieser Verfassungsauftrag erfüllt sich insbesondere durch Versammlungsfreundlichkeit und aktive Kooperation. Verbotene Versammlungen hingegen genießen nicht den Schutz aus Art. 8 GG und sind konsequent zu unterbinden.

Ein kooperativer Umgang mit den Medien und Mandatsträgern und -trägerinnen ist getragen von Offenheit und Transparenz. Eine freie und umfassende Berichterstattung der Pressevertretenden ist auch gegenüber Versammlungsteilnehmenden zu gewährleiten.

Die Beeinträchtigung Dritter, insbesondere ansässiger Gewerbetreibende, sind so gering wie möglich zu halten. Die Gewährleistung des Schutzes und Sicherstellung des Betriebes der Bundeseinrichtungen der diplomatischen Vertretungen sowie der verschiedenen Denkmäler, insbesondere des Denkmales für die ermordeten Juden Europas, kommen eine besondere Bedeutung zu.

1 Lage

1.1 allgemeine Lage

Für das gesamte **Wochenende 28.08. – 30.082020** und darüber hinaus wurden durch verschiedene Einzelpersonen und Organisationen **Kundgebungen**, **Aufzüge** und **Protestcamps** angemeldet, welche sich thematisch gegen die Corona-Schutzmaßnahmen richten. Am 26.08.2020 wurden durch die Versammlungsbehörde (LPD St 61) entsprechende **Verbotsverfügungen** (Muster Anlage 6) erlassen, welche alle themenbezogenen Versammlungen einschließlich ihrer Ersatzveranstaltungen bis zum 06.09.2020 untersagen.

1.2 besondere Lage

Eine Übersicht über abgesagte, verbotene und stattfindende Kundgebungen ist der Anlage 4 (Zeitstrahl) zu entnehmen.

2 Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte, sonstige Behörden und Institutionen

2.1 bereits eingesetzte Kräfte

- 25. EHu mit Maßnahmen der Voraufsicht ab 06:00 Uhr

2.2 benachbarte Kräfte

- Dir E ZeSo und PVB mit Maßnahmen des Objektschutzes an gefährdeten öffentlichen Einrichtungen sowie diplomatischen Vertretungen
- Polizei beim Deutschen Bundestag mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages
- Bundespolizeidirektion Berlin mit Maßnahmen an Einrichtungen des Bundes im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Bundespolizei mit Maßnahmen am Hauptbahnhof, S-Bhf. Brandenburger Tor, S-Bhf. Friedrichstr., Tel.: 2062 293 60
- Bundespolizei mit Maßnahmen am Bundeskanzleramt, Tel.: 18400 1672
- Dir E ZeSo mit Dauermaßnahmen zum Schutz des Reichstagsgebäudes

Inhalt

1 Lage ... 3

1.1 allgemeine Lage ... 3

1.2 besondere Lage ... 3

2 Bereits eingesetzte und benachbarte Kräfte, sonstige Behörden und Institutionen ... 3

2.1 bereits eingesetzte Kräfte ... 3

2.2 benachbarte Kräfte ... 3

3 Entscheidungsvorbehalte des PF ... 4

4 Leitlinien des PF ... 4

5 Presse ... 5

Entsprechende Ersuchen sind an die Befehlsstelle A 28 zu übermitteln. ... 5

6 Anwesenheit von MdB/MdA ... 5

7 Führungs- und Einsatzmittel, Dienstbekleidung ... 5

8 Freiheitsentziehung/ Asservate ... 5

9 Ärztliche Versorgung ... 6

10 Dokumentation ... 6

11 Kennwort ... 6

12 Führungsgruppe A 28 ... 6

13 Einsatzbesprechung Einsatzabschnittsführer ... 6

A 28/0114

228 064

28.08.2020

Sonstige Maßnahmen und Hinweise

Einsatzanlass: **Polizeiliche Maßnahmen des A 28 anlässlich von demonstrativen Aktionen am 30.08.2020**

PF: PD Lengowski, L A 28

FüGr: PHK Einfinger, HSB ED A 28

BAO des A 28 anlässlich der Versammlungslage am 30.08.2020

Stand: 28.08.2020; 14:00 Uhr

Polizeiführer
PD Lengowski, L A 28

BefSt A 28
PHK Einfinger, A 28

Voraufsicht
25. EHu, ab 06:00 Einsatzraum

Nachaufsicht
1/20 14. EHu, ab 18 Uhr
Einsatzraum

EA Aufklärung	EA Raumschutz Nord	EA Raumschutz Süd	EA Eingreifkräfte
POK Acar **Dir 2 A 28 StrD K**	**PHK Laumer** **14. EHu**	**EPHK Stelzer** **15.EHu**	**EPHK Dirk** **25. EHu**
-/1 A 28 StrD K -/2 A 23 StrD K -/2 14. EHu (Z-Trupp) -/2 15. EHu (Z-Trupp) -/2 25. EHu (Z-Trupp) **10:00 Uhr Einsatzraum**	3/ 60 14. EHu 1/ 2 Dir E/V WSP 1 Boot 1/ 3 1. TEE (1 TLT) **10:00 Uhr Einsatzraum**	3/ 60 15. EHu **10:00 Uhr Einsatzraum**	3/ 60 25. EHu **10:00 Uhr Einsatzraum**

Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 28	
Dienststelle: A 28/0114	
Aktenzeichen: 05553	VS-nfD

Durchführungsplan

Anlass: **Maßnahmen des A 28 anlässlich von demonstrativen Aktionen am 30.08.2020**

Stand:	26.08.20
Blatt:	5
Name:	Hall
Unterschrift:	

Anlagen

1) sonstige Maßnahmen und Hinweise
2) Kommunikationsplan
3) Anlage Raumschutzbereich
4) Zeitstrahl
5) Übersicht ASG Depots und Linien
6) Muster Verbotsverfügung
7) Vorlage qualifizierter Platzverweis

Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 28	
Dienststelle:	A 28/0114
Aktenzeichen: 05553	VS-nfD

Durchführungsplan

Anlass: **Maßnahmen des A 28 anlässlich von demonstrativen Aktionen am 30.08.2020**

Stand:	26.08.20
Blatt:	4
Name:	Hall
Unterschrift:	

EA:	**EK**
Führer:	EPHK Dirk
Rufname: Telefon:	Pegel 2 0172 2468375
Kräfte:	3/60 Dir E/V 25. EHu
FEM:	eigene gem. AN
EOZ:	10:00 Uhr, Unter den Linden, zwischen Pariser Platz und Friedrichstraße

Auftrag:

- Übergabe der Maßnahmen der Voraufsicht an die EA Raumschutz Nord und Süd
- Bereithalten von Eingreifkräften insbesondere
  - zur Lagebewältigung an Brennpunkten
  - zur Unterstützung andere EA auf Weisung PF

Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 28	
Dienststelle:	A 28/0114
Aktenzeichen: 05553	VS-nfD

Durchführungsplan

Anlass: **Maßnahmen des A 28 anlässlich von demonstrativen Aktionen am 30.08.2020**

Stand:	26.08.20
Blatt:	3
Name:	Hall
Unterschrift:	

EA:	**Raumschutz Süd**
Führer:	EPHK Stelzer
Rufname: Telefon:	Biwak 2 0162 1084015
Kräfte:	3/60 Dir E/V 15. EHu
FEM:	eigene gem. AN
EOZ:	10:00 Uhr, Hauptbahnhof Washingtonplatz

Auftrag:

- Durchführen von lageangepassten Raumschutzmaßnahmen mit den Schwerpunkten:
  - ARD Hauptstadtstudio (Wilhelmstr. 67a)
  - ZDF Hauptstadtstudio (Unter den Linden 36-38)
  - RTL (Behrenstraße 19)
  - N24 (Marlene-Dietrich-Platz 5)
  - Landesvertretungen der Bundesländer (In den Ministergärten, Tiergartenstraße, Hiroshimastraße u.a.)
- Konsequentes unterbinden der verbotenen Versammlungen insbesondere durch:
- frühzeitiges und offensives Vorgehen gegen sich ansammelnde Personengruppen
- frühzeitiges und offensives Durchführen moderierender bzw. verfügender Lautsprecherdurchsagen unterstützt durch den Einsatz des TLT in Abstimmung mit dem EA Raumschutz Nord
- Anordnen und Durchsetzen von Platzverweisungen/qualifizierten Platzverweisungen
- beweissicheres Verfolgungen von erkannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Lageangepasstes Schließen der ASG-Linien (ohne PF-Vorbehalt)

Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 28	Berlin
Dienststelle: A 28/0114	
Aktenzeichen: 05553	VS-nfD

Durchführungsplan

Anlass: **Maßnahmen des A 28 anlässlich von demonstrativen Aktionen am 30.08.2020**

Stand:	26.08.20
Blatt:	2
Name:	Hall
Unterschrift:	

EA:	**Raumschutz Nord**
Führer:	PHK Laumer
Rufname: Telefon:	Konto 2 0162 1084014
Kräfte:	3/60 Dir E/V 14. EHu 1/3 Dir E/V 1. TEE TLT 1/2 Dir E/V WSP ein Boot
FEM:	eigene gem. AN
EOZ:	10:00 Uhr, im Einsatzraum

Auftrag:

- Durchführen von lageangepassten Raumschutzmaßnahmen mit dem Schwerpunkt auf den Bereich des Parlaments- und Regierungsviertels (Anlage 3)
- Konsequentes unterbinden der verbotenen Versammlungen insbesondere durch:
- frühzeitiges und offensives Vorgehen gegen sich ansammelnde Personengruppen
- frühzeitiges und offensives Durchführen moderierender bzw. verfügender Lautsprecherdurchsagen unterstützt durch den Einsatz des TLT
- Anordnen und Durchsetzen von Platzverweisungen/qualifizierten Platzverweisungen
- beweissicheres Verfolgungen von erkannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Lageangepasstes Schließen der ASG-Linien (ohne PF-Vorbehalt)

- Urspr. 12 Verbote Vers. → klage

K36

Der Polizeipräsident in Berlin Abschnitt 28	
Dienststelle:	A 28/0114
Aktenzeichen: 05553	VS-nfD

Durchführungsplan

Anlass: **Maßnahmen des A 28 anlässlich von demonstrativen Aktionen am 30.08.2020**

Stand:	26.08.20
Blatt:	1
Name:	Hall
Unterschrift:	

Polizeiführer:	
PD Lengowski	
Rufname:	Watte 819
Telefon:	01520 6843854

Führungsgruppe:		
Leiter:	PHK Einfinger	EOZ: A 28, Raum 213, 10:00 Uhr
Kräfte:	-/8 A 28 FüGr	
Rufname:	Watte 820	
Telefon:	4664 – 228 820	FEM: eigene
Fax:	4664 – 228 899	

EA:	**Aufklärung**
Führer:	POK Acar
Rufname: Telefon:	West 821 0172 7811026
Kräfte:	-/1 A 28 StrD K -/2 Dir E/V 14. EHu -/2 Dir E/V 25. EHu -/2 A 23 StrD K -/2 Dir E/V 15. EHu
FEM:	eigene gem. AN
EOZ:	10:00 Uhr

Auftrag:

- Betreiben einer verdeckten Aufklärung außerhalb des Regierungsviertels, mit den Schwerpunkten:
  - Hauptbahnhof
  - Bahnhof Friedrichstraße
  - Potsdamer Platz

Ich will wissen:

  - Sind Störaktionen oder spontane Versammlungen feststellbar?
  - Werden Protestcamps im Aufklärungsbereich errichtet?
  - Wo befinden sich bzw. sammeln sich potentielle Störende (Anzahl, Zusammensetzung, Absichten, evtl. Bewaffnung)?
  - Wo gibt es weitere Brennpunkte im Überwachungsbereich?

- Melden/Begleiten von Personen/-gruppen, von denen Störaktionen erwartet werden können und Heranführen von uniformierten Kräften
- Zugriff auf erkannte Straftäterinnen/Straftäter oder Störende erst nach Heranführen von uniformierten Kräften
- Absetzen von Lagemeldungen stündlich, bei Vorkommnissen sofort